Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der hanseWasser Bremen GmbH sowie der hanseWasser Ver- und Entsorgungs-GmbH (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen ausschließlich.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
3. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung erkennt der AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.
4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i. S. v. § 14 BGB).

II. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Angebote sind vom AN verbindlich und für den AG kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
2. Die Bestellung des AG bedarf der Schrift-/Textform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn diese vom AG schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
3. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich und vorbehaltlos zu bestätigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen bzw. textlichen Einwilligung beider Vertragsparteien.

III. Preise

1. Es gelten die im Bestellschreiben aufgeführten und vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe aufgeschlagen wird. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Mit den Preisen sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den in den Vertragsunterlagen beschriebenen Lieferungen und Leistungen abgegolten.

IV. Steuerabzug bei Bauleistungen und Pflichten des AN

1. Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl I S. 2267) wurde zur Sicherung von staatlichen Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Diese Regelungen finden sich im Abschnitt VII. des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EstG) vom 22.06.2001 und sind am 01.01.2002 in Kraft getreten.
2. Seit dem 01.01.2002 nimmt der AG von allen Rechnungen über Bauleistungen (dies sind insb. alle Leistungen zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken) einen Steuerabzug in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages (inkl. USt.) vor und führt diesen Einbehalt an das für den Leistenden zuständige Finanzamt ab. Dies gilt nur dann nicht, wenn der AN dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.
3. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich nach der Erteilung eines Auftrages das für ihn zuständige Finanzamt und seine dort geführte Steuernummer schriftlich mitzuteilen.

V. Leistungsumfang, Ausführung des Vertrages

1. Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG, entsprechend dem Stand der Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich des Materials, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen.
2. Der Bestellgegenstand bzw. die Leistung ist nach den am Verwendungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den einschlägigen technischen Vorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu liefern oder herzustellen bzw. zu leisten. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Änderungen und Ergänzungen dieser Vorschriften, hat der AN dem AG diese Änderungen oder Ergänzungen, soweit sie für den Bestellgegenstand Bedeutung haben, unverzüglich anzuzeigen.
3. Werden Änderungen und Ergänzungen des Bestellgegenstandes erforderlich, so hat der AN das dem AG unter Angabe eventueller neuer Termine und Preise unverzüglich mitzuteilen. Der AN darf Änderungen oder Ergänzungen des Bestellgegenstandes nur mit Zustimmung des AG in Text- oder Schriftform ausführen.
4. Vorgeschriebene bzw. erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
5. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung der Leistung, so hat er dem AG diese Bedenken unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugrisse, Zeichnungen/ Pläne, Bedienungsanweisungen, u. ä.) sind Bestandteil der vertraglichen Lieferungen und Leistungen und sind durch den AN in vervielfältigungsfähiger Ausführung mitzuliefern.
7. Der AN darf Dritte (Nachunternehmer), deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedienen will, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG einschalten.
8. Komponenten mit ATEX-Zulassung dürfen nur von zugelassenen Fachwerkstätten instandgesetzt werden. Sollte der AN diese Zulassung verlieren, hat er im Falle einer Beauftragung darauf hinzuweisen, dass er diese Zulassung nicht mehr besitzt. Der AN verpflichtet sich, nach Durchführung von Reparaturen, Überholungen oder Wartungsarbeiten an Geräten und Systemen mit ATEX-Zulassung sicherzustellen, dass die auf dem Typenschild gekennzeichnete ATEX-Klassifizierung des Geräts weiterhin eingehalten wird. Es ist entsprechendes Fachpersonal einzusetzen. Die notwendigen Dokumente sind spätestens mit der Rückgabe des Aggregates zu übergeben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Auftraggeber ausdrücklich in der Bestellung auf die ATEX-Zulassung verzichtet.

VI. Personal

1. Alle Mitarbeitende von externen Dienstleistern (einschließlich der eingesetzten Mitarbeitenden von Sub-Unternehmen), die auf den Anlagen des AG tätig sind, müssen vor der ersten Arbeitsaufnahme, eine Sicherheitsunterweisung absolvieren. Die Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen und wird online durchgeführt.
   Für die Zuteilung der Sicherheitsunterweisung wird für jeden Mitarbeitenden eine E-Mail-Adresse benötigt. Diese ist dem in der Bestellung genannten technischen Ansprechpartner mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer garantiert mit Abgabe eines Angebotes bzw. mit Durchführung einer Leistung, dass die für den angefragten/beauftragten Leistungsumfang erforderliche Qualifikation des eingesetzten Personals vorliegt. Der Nachweis kann nach Aufforderung vorgelegt werden.

VII. Termine und Fristen, Terminsicherung

1. Die im Bestellschreiben festgesetzten Termine und Fristen sind verbindlich. Vereinbarte Fristen sind nur eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand – ggf. einschließlich der Versandpapiere – bei Fristablauf an der vereinbarten Empfangsstelle eingetroffen ist.
2. Terminschwierigkeiten hat der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er bleibt jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Termineinhaltung zu treffen. Sind längere Verzögerungen zu erwarten, so kann der AG nach seinem Ermessen geeignete und zumutbare Gegenmaßnahmen verlangen (z. B. Hinzuziehung anderer oder Neuvergabe an andere Firmen, verstärkter Personaleinsatz).
3. Ist für die Überschreitung des Fertigstellungs- bzw. Liefertermins eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der AN mit der Einhaltung dieser Frist in Verzug, so hat er die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für jeden Werktag der Überschreitung 0,3% des Auftragwertes, insgesamt max. 5% des Auftragswerts. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist bis zur Schlusszahlung formlos möglich.

4. Ist für die Überschreitung einer Zwischenfrist eine Vertragsstrafe vereinbart, gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Höhe der Vertragsstrafe anhand des auf die rückständige Leistung entfallenden Teilleistung zu ermitteln ist, diese beträgt jeweils max. 5% der Teilleistung. Sind mehrere Vertragsstrafen durch Terminverzug verwirkt, betragen die Vertragsstrafen insgesamt max. 5% des Auftragswertes.
5. Weitergehende Rechte des AG aus Verzug bleiben unberührt, eine eventuell verfallene Vertragsstrafe wird auf ggf. auf Schadenersatzansprüche angerechnet.

VIII. Anlieferung, Fracht und Verpackung

1. Sämtliche Lieferungen sind frachtfrei abzufertigen. Der AG verauslagt keine Frachtkosten. Soweit – hiervon abweichend – vereinbart wird, dass Frachtkosten von dem AG zu tragen sind, sind diese vom AN in der Rechnung gesondert auszuweisen; sämtliche Lieferungen sind in diesem Fall auf dem wirtschaftlichsten Versandweg vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet, sich mit dem AG über Art, Ort und Zeit der Anlieferung abzustimmen. Die Versandbereitschaft von Lieferungen sowie den Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle hat der AN dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Es gelten die in der Bestellung vorgeschriebenen Ablieferungsstellen bzw. Versandadressen.
2. Der AG kann auf die Anzeige der Versandbereitschaft oder auf die Versandanzeige hin vom AN verlangen, den Versand der Lieferung vorübergehend zurückzustellen, wenn die Übernahme am Bestimmungsort oder an der Verwendungsstelle nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der AN zur sachgerechten und für den AG bis zu 3 Monaten kostenfreien Lagerung der Lieferung verpflichtet.
3. Lieferungen sind - soweit nichts Anderes vereinbart - stets auf Gefahr des AN auszuführen. Der AN weist auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für eventuelle Lieferschäden nach.
4. Lieferscheine sind der Ware auf jeden Fall beizufügen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Schlüsselnummer des AG (in der Regel die Bestellnummer) zu kennzeichnen. Schäden, die dem AG aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind dem AG vom AN zu ersetzen.
5. Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens des AG kein Verzug vor, es sei denn, er hat die unrichtige Warenbezeichnung zu vertreten. Ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto in diesem Fall nicht beeinträchtigt.
6. Transportverzögerungen durch falsche Dispositionen oder Fehler beim Versand sind vom AN zu vertreten. Der AN haftet für alle verzögerungsbedingten Schäden, einschließlich mittelbarer Schäden und Folgeschäden, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

IX. Mängelhaftung, Rügepflicht

1. Die Mängelhaftungsansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Der nach Handelsrecht vorgeschriebenen Rügepflicht ist mit der Einhaltung einer Rügefrist von bis zu 10 Tagen genügt. Die Rügefrist beginnt bei verdeckten Mängeln mit Entdeckung des Mangels und bei offenen Mängeln mit Übergabe der Ware.
3. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist der AG – unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach seiner Wahl vom AN Ersatzlieferung oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Bei Vorliegen eines Mangels und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung gemäß vorstehendem Absatz 2. ist der AG ferner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Vergütung zu mindern, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Er ist insbesondere berechtigt einen Deckungskauf zulasten des AN durchzuführen oder die Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.
5. Der AN hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die insbesondere durch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG entstehen. Das Recht auf weitergehenden Schadensersatz bleibt unberührt.
6. Die Mängelhaftungsfrist richtet sich - wenn nichts Anderes vereinbart ist - nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ab Zugang einer schriftlichen Anzeige des Mangels bis zur Beseitigung des Mangels oder zur Verweigerung der Beseitigung des Mangels gehemmt. Werden im Rahmen der Mangelbeseitigung Teile ersetzt oder repariert, beginnt die Verjährungsfrist diesbezüglich mit der Ersetzung bzw. Reparatur erneut zu laufen.

X. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen im Bereich IT (Anforderungen an die Sicherheit im Bereich Informationstechnologie)

1. Der AN garantiert, dass die Software bei der Übergabe dem vereinbarten, im Zweifel dem neusten Stand entspricht und der IT-Sicherheit (gemäß BSI-Grundschutz folgend) sämtlichen rechtlichen Anforderungen entspricht. Funktionsupdates / Patches sind regelmäßig durchzuführen. Diese Aktualisierungen sind vorab (i.d.R. 14 Tage vorher) dem AG mitzuteilen. Soweit nicht vom AG zur Nutzung zur Verfügung gestellt, wird der AN für den Betrieb und die Wartung der Software nur Verfahren, Tools und Werkzeuge verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die vereinbart sind einsetzen.
2. Werden beim AN Daten der hWB im beauftragten IT-Service verarbeitet oder vorgehalten, ist der AN verpflichtet im Falle von IT-Informationssicherheitsvorfällen die hWB umgehend schriftlich zu informieren.
3. Im Bereich der Prozess IT des AG sind bis auf Weiteres Cloud Lösungen wie:
   - software as a Service (SaaS)
   - Infrastructure as a Service (IaaS)
   - Platform as a service (PaaS)

   nicht zugelassen.
4. Der AN verpflichtet sich, seine Software fortwährend bzgl. Kompatibilität zur Nutzung auf aktuelle Betriebssysteme anzupassen. Wenn eine freigegebene Betriebssystemplattform vom Hersteller auf „End of Support“ läuft, garantiert der AN, dass seine Software spätestens 6 Monate vor dem „End of Support“ Ende auf der neuen Version freigegeben und für den AG einsetzbar ist.
5. Entdeckte Sicherheitslücken der Software sind unverzüglich durch ein Update zu schließen. Die Existenz einer entdeckten Sicherheitslücke in der Software ist dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die mögliche Auswirkung auf den AG und der Bedrohungsgrad der Sicherheitslücke ist demAG ebenfalls mitzuteilen. Für den Zeitraum zwischen Entdeckung und des Schließens der Sicherheitslücke ist dem AG mitzuteilen, wie in diesem Zeitraum der Bedrohungsgrad der Sicherheitslücke so weit wie möglich minimiert werden kann.
6. Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine vertraglichen Leistungen frei von Mängeln sind. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Software nicht ohne Zustimmung zu Lizenzbestimmungen eines Drittanbieters benutzt werden kann und der AN auf diesen Umstand nicht vor Vertragsschluss unter Übersendung der Drittbedingungen hingewiesen hat. Gleiches gilt, wenn die Software Open-Source enthält.
7. Sofern nicht anders vereinbart, werden Mängel bei der Erbringung der Leistungen vom AN nach entsprechender Mitteilung durch den AG innerhalb einer vereinbarten oder vom AG festgelegten Frist vom AN ohne zusätzliche Kosten behoben.
8. Bevor der AN an den Systemen (PLS, SPS, Protokollierungssystem, etc.) arbeiten kann, unterzeichnet das Unternehmen sowie jeder Mitarbeitende eine Verpflichtungserklärung, in der noch einmal explizit aufgeführt, was gestattet ist und was nicht.
9. Erhält der AN Zugang zu den IT- Systemen des AG, erfolgt dies ausschließlich über den vom AG „freigebenden Weg“; durch Authentifizierungsverfahren für die jeweilig notwendige Dauer der aktuell

auszuführenden Tätigkeit. Sofern der Zugang via Remote zugelassen wird (in Ausnahmen möglich) erfolgt dies ausschließlich über eine verschlüsselte VPN Verbindung, die durch die Administratoren des AG aufgebaut und bereitgestellt wird.

10. Der AN gewährleistet, dass die Software vor Fehlfunktionen (z. B. durch Viren oder sonstige Schadprogramme) geschützt ist und auf deren Vorhandensein überprüft wurde. Sollte nach Meinung des AG Grund zu der Annahme bestehen, dass „Viren" oder „Trojaner" vorhanden sind, unterstützt der AN den AG bei der Klärung der Angelegenheit und stellt dem AG kostenlos eine virenfreie Kopie zur Verfügung. Soweit der AN für die Entwicklung eigenverantwortlich ist, gewährleistet der AN ebenfalls, dass die Entwicklung mängelfrei ist. Der AN stellt sicher, dass die Software keine nicht dokumentierten oder versteckten Funktionen enthalten wie z.B.: Zugangsinstallationen für Wartungs-/Support-Zwecke, versteckte Möglichkeiten zum Abbruch des regulären Programmablaufs, nicht entfernte/r Debugging-Code und -Konten (z. B. Benutzerkennung und Passwort).
11. Werden Komponenten wie z.B. Schieberantrieb angeboten die eine „offene Schnittstelle" (z.B. Bluetooth) besitzen, ist auf diesen Sachverhalt explizit hinzuweisen. Darüber hinaus ist auszuführen, ob diese Schnittstelle deaktivierbar ist oder nicht.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen hat der AN mit Bezeichnung des Projektes/Bestellgegenstandes und der Bestellnummer zu erstellen.
2. Alle Tagelohnrechnungen sind durch Lohnstunden- und Materialnachweise, deren Richtigkeit von einem berechtigten Mitarbeiter des AG jeweils zeitnah bescheinigt sein muss, zu belegen.
3. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt - wenn nichts Anderes vereinbart ist - innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt minus 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Bei der Rechnungsstellung sind sämtliche im jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz enthaltenen Vorschriften vom AN zu beachten.

XII. Abtretungsausschluss, Eigentum an Unterlagen

1. Der AN darf gegen den AG bestehende Forderungen nicht abtreten.
2. Soweit dem AN zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen überlassenen werden, bleiben diese im Eigentum des AGs und dürfen nur mit seiner schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

XIII. Haftung

Der AG und der AN haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Handlungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der AN wie für eigene.

XIV. Werbung

Die Benutzung der Firmenbezeichnung des AG in Werbeschriften sowie Veröffentlichungen über den Bestellgegenstand bedürfen der schriftlichen Einwilligung des AG. Alle Unterlagen und Auskünfte, die der AG zur Verfügung stellt, sind vertraulich.

XV. Datenschutz

Der AG speichert und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung. Die Information über den Zweck und die Art der Datenverarbeitung sind gem. Art. 13 der DSGVO auf der homepage „www.hansewasser.de/datenschutz/lieferanten" einzusehen.

XVI. Tariftreue / Mindestlohn / ILO Kernarbeitsnorm

1. Der AN wird für die zu erbringenden Leistungen kein Personal einsetzen, welches unter Missachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise des Mindestlohngesetzes, des Ausländergesetzes, oder in sonstiger Weise illegal und unter Verstoß gegen zwingendes Recht, beschäftigt wird.
2. Der AN ist für die ordnungsgemäße Abführung relevanter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für alle im Rahmen eines Einzelauftrages eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich.
3. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten.
4. Der AN versichert, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen.
5. Der AG ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen und Belege über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen, dass er solche Nachweise auch für seine Subunternehmer vorlegen kann. Legt der AN Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor, so ist dieser berechtigt, den Dienstvertrag fristlos zu kündigen.

XVII. Compliance

1. Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
2. Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte des „Verhaltenskodex für Lieferanten" des AG einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter http://www.hansewasser.de/wir-als-unternehmen/aktuelles/lieferanten eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen sollte, ist der AG befugt eine Auditierung beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurück zu treten.

XVIII. Verpflichtung zur Teilnahme am AMS-Meldesystem des AG

1. Der AG widmet sich verstärkt dem Thema Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz. Diese Bereiche wurden in ein zentrales, integriertes Managementsystem (i-MAS) zusammengefasst. Zur kontinuierlichen Verbesserung in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz fordern wir von jedem Lieferanten, der auf unseren Anlagen sowie im öffentlichen Raum für uns Leistungen wahrnimmt, eine Zertifikation eines Arbeitssicherheitsmanagementsystems.
2. Damit die Sicherheit und somit die Gesundheit der Mitarbeiter stetig erhöht und die Arbeitsprozesse im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiterentwickelt werden können, ist der AG interessiert, Kenntnis über sogenannte Gefährliche Situationen zu erhalten. Gefährliche Situationen sind dem AG unter Verwendung des Meldebogens zur Meldung dieser gefährlichen Situationen unverzüglich zu melden.
3. Darüber sind in dem Meldebogen ebenfalls die Unfälle anzugeben, die die Mitarbeiter des ANs bzw. die Mitarbeiter der eingesetzten Subunternehmen auf den Baustellen des AGs erlitten haben, um auch hier eine kontinuierliche Verbesserung durch zukünftige Vermeidung der Unfallursachen garantieren zu können.

XIX. Umweltschutz

1. Bei der Vergabe von Aufträgen wird seitens der AG darauf geachtet, dass der Ausstoß von unnötigen Luftschadstoffen vermieden wird, hierzu gehören auch unnötige Anfahrts- und Transportwege, so dass diese Punkte in der Angebotsbewertung Berücksichtigung finden.
2. Sollte eine Vermeidung von Luftschadstoffen nicht möglich sein, ist der AN verpflichtet bei dem Einsatz von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen die Grenzwerte der entsprechenden aktuellen Abgasnormen einzuhalten und somit den Schadstoffausstoß so gering wie möglich zu halten.

XX. Umgang mit Gefahrstoffen

1. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz unumgänglich ist. Der AN hat dem AG bei Angebotsabgabe den Einsatz solcher Stoffe anzuzeigen und seine Fachkenntnis sowie die notwendige Erfahrung im Umgang mit diesen Stoffen nachzuweisen. Vor dem Einsatz oder Freiwerden von Gefahrstoffen hat der AN dem zuständigen Ansprechpartner des AG alle sicherheitsrelevanten Informationen zu den durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Informationen gehören u. a. die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen und die Angabe der Schutzmaßnahmen. Der Einsatz bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrenstoffen der Kategorie 1A und 1B sind zu vermeiden bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
2. Der AN hat alle einschlägigen Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter über die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind dem AG mindestens 10 Werktage vor Aufnahme der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
3. Der AN sowie dessen Beschäftigte und Subunternehmer haben bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem AG zusammenzuwirken und sich abzustimmen.
4. Es ist auf den Baustellen des AG verboten, Gefahrstoffe ohne die vom Hersteller oder Einführer vorgenommene, korrekte Kennzeichnung zu transportieren oder zu lagern.
5. Werden von dem AN entgegen dieser Regelung Gefahrstoffe geliefert oder verwendet bzw. werden beizubringende Sicherheitsdatenblätter oder sonstige Informationen zu den gelieferten bzw. verwendeten Gefahrstoffen nicht entsprechend dieser Regelung übermittelt, ist der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

XXI. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die unwirksamen Vertragsbestimmungen sind durch neue, dem ursprünglichen Zweck gleichwertige wirksame Vertragsbestimmungen, zu ersetzen. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XXII. Erfüllungsort, Sprache, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, sofern der AN Kaufmann ist. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (CISG).